**Nachweisverzeichnis**

**Krankenhauszukunftsfonds Rheinland-Pfalz**

Vorwort

Das vorliegende Nachweisverzeichnis soll den antragstellenden Krankenhäusern als Unterstützung dienen. Es wurde vom Fachreferat auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Regelungen und nach aktuellem Sachstand erarbeitet.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Auflistung **nicht um verbindliche Regelungen** handelt. Es gelten weiterhin **nur** die **gesetzlichen Vorgaben,** die **Fördermittelrichtlinie** des Bundesamts für Soziale Sicherung (BAS) sowie die **Verfahrensregelungen des Landes Rheinland-Pfalz** als **verbindlich**.

Dieses Dokument stellt lediglich ein Unterstützungsangebot zur Auslegung der verbindlichen Regelungen dar und ersetzt in keinem Fall eine juristische und steuerliche Prüfung im Einzelfall. Die Auslegungen dienen als Mindestanforderungen an den Umfang der Antragsunterlagen, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Vorlage weiterer Unterlagen kann und wird in vielen Fällen erforderlich sein.

**Fördertatbestandsunabhängige Unterlagen**

- Formular des Bundesamts für Soziale Sicherung „Anmeldung eines Förderbedarfs aus dem Krankenhaus-Zukunftsfonds gemäß § 14 a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in Verbindung mit § 19 ff. Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) (**Bedarfsanmeldung),**

- Formular des Landes Rheinland-Pfalz: „Landesspezifisches Formular zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Krankenhauszukunftsfonds gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz“ (einmal pro Vorhaben auszufüllen),

- sofern die Finanzierung der Maßnahme durch ein Darlehen des Krankenhausträgers erfolgen soll: die Berechnung des Barwertes nach § 20 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 KHSFV einschließlich der Erläuterung der zu Grunde gelegten versicherungsmathematischen Annahmen.

- Für jedes Vorhaben muss die Erfüllung der jeweils erforderlichen „MUSS-Kriterien“, die sich aus der Fördermittelrichtlinie des BAS ergeben, nachvollziehbar dargelegt werden.

**Zusätzliche Unterlagen für Fördertatbestand § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KHSFV**

- Anlage „Aktualisierung der informations-/technischen Ausstattung der Notaufnahme“,

- Nachweise über die Anschaffung oder Anpassung von technischer Ausstattung oder Software und deren Anbindung an die Notaufnahme des Krankenhauses sowie über durchgeführte oder geplante Schulungen,

- Nachweis darüber, dass mindestens 15 Prozent der pro Fördertatbestand (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 10 KHSFV) beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit eingesetzt werden. Der Nachweis muss außerdem die einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit benennen.

**Zusätzliche Unterlagen für Fördertatbestand § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KHSFV**

- Anlage „Patientenportale“,

- Bestätigung des nach § 21 Abs. 5 berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden Dienstleisters, dass das Vorhaben der Einrichtung eines digitalen Dienstes im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 KHSFV dienen soll und es die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 KHSFV erfüllt. Die Bestätigung ist in Form einer Eigenerklärung des berechtigten IT-Dienstleisters abzugeben.

- Nachweis über die Berechtigung nach § 21 Abs. 5 S. 1 KHSFV der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des zu beauftragenden IT-Dienstleisters, die oder der die Bestätigung nach § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 6 oder 8 KHSFV ausstellt. Die Berechtigung wird nach Abschluss der entsprechenden Schulung durch das BAS ausgestellt.

- Nachweis darüber, dass mindestens 15 Prozent der pro Fördertatbestand (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 10 KHSFV) beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit eingesetzt werden. Der Nachweis muss außerdem die einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit benennen.

**Zusätzliche Unterlagen für Fördertatbestand § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KHSFV**

- Anlage „Digitale Pflege- und Behandlungsdokumentation“,

- Bestätigung des nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden Dienstleisters, dass das Vorhaben der Einrichtung eines digitalen Dienstes im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 6 KHSFV dienen soll und es die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 KHSFV erfüllt. Die Bestätigung ist in Form einer Eigenerklärung des berechtigten IT-Dienstleisters abzugeben.

- Nachweis über die Berechtigung nach § 21 Abs. 5 S. 1 KHSFV der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des zu beauftragenden IT-Dienstleisters, die oder der die Bestätigung nach § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 6 oder 8 KHSFV ausstellt. Die Berechtigung wird nach Abschluss der entsprechenden Schulung durch das BAS ausgestellt.

- Nachweis darüber, dass mindestens 15 Prozent der pro Fördertatbestand (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 10 KHSFV) beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit eingesetzt werden. Der Nachweis muss außerdem die einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit benennen.

**Zusätzliche Unterlagen für Fördertatbestand § 19 Abs. 1 S .1 Nr. 4 KHSFV**

- Anlage „Automatisiertes klinisches Entscheidungsunterstützungssystem“,

- Bestätigung des nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden Dienstleisters, dass das Vorhaben der Einrichtung eines digitalen Dienstes im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 6 KHSFV dienen soll und es die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 KHSFV erfüllt. Die Bestätigung ist in Form einer Eigenerklärung des berechtigten IT-Dienstleisters abzugeben.

- Nachweis über die Berechtigung nach § 21 Abs. 5 S. 1 KHSFV der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des zu beauftragenden IT-Dienstleisters, die oder der die Bestätigung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 6 oder 8 KHSFV ausstellt. Die Berechtigung wird nach Abschluss der entsprechenden Schulung durch das BAS ausgestellt.

- Nachweis darüber, dass mindestens 15 Prozent der pro Fördertatbestand (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 10 KHSFV) beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit eingesetzt werden. Der Nachweis muss außerdem die einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit benennen.

**Zusätzliche Unterlagen für Fördertatbestand § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 KHSFV**

- Anlage „Digitales Medikationsmanagement“,

- Bestätigung des nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden Dienstleisters, dass das Vorhaben der Einrichtung eines digitalen Dienstes im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 6 KHSFV dienen soll und es die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 KHSFV erfüllt. Die Bestätigung ist in Form einer Eigenerklärung des berechtigten IT-Dienstleisters abzugeben.

- Nachweis über die Berechtigung nach § 21 Abs. 5 S. 1 KHSFV der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des zu beauftragenden IT-Dienstleisters, die oder der die Bestätigung nach § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 6 oder 8 KHSFV ausstellt. Die Berechtigung wird nach Abschluss der entsprechenden Schulung durch das BAS ausgestellt.

- Nachweis darüber, dass mindestens 15 Prozent der pro Fördertatbestand (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 10 KHSFV) beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit eingesetzt werden. Der Nachweis muss außerdem die einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit benennen.

**Zusätzliche Unterlagen für Fördertatbestand § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 KHSFV**

- Anlage „Digitale Leistungsanforderung“,

- Bestätigung des nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden Dienstleisters, dass das Vorhaben der Einrichtung eines digitalen Dienstes im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 6 KHSFV dienen soll und es die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 KHSFV erfüllt. Die Bestätigung ist in Form einer Eigenerklärung des berechtigten IT-Dienstleisters abzugeben.

- Nachweis über die Berechtigung nach § 21 Abs. 5 S. 1 KHSFV der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des zu beauftragenden IT-Dienstleisters, die oder der die Bestätigung nach § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 6 oder 8 KHSFV ausstellt. Die Berechtigung wird nach Abschluss der entsprechenden Schulung durch das BAS ausgestellt.

- Nachweis darüber, dass mindestens 15 Prozent der pro Fördertatbestand (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 10 KHSFV) beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit eingesetzt werden. Der Nachweis muss außerdem die einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit benennen.

**Zusätzliche Unterlagen für Fördertatbestand § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 KHSFV**

- Anlage „Leistungsabstimmung und Cloud-Computing Systeme“,

- Bestätigung, dass das Konzept zur Abstimmung des Leistungsangebotes der beteiligten Krankenhäuser wettbewerbsrechtlich zulässig ist,

- Nachweis darüber, dass mindestens 15 Prozent der pro Fördertatbestand (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 10 KHSFV) beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit eingesetzt werden. Der Nachweis muss außerdem die einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit benennen.

**Zusätzliche Unterlagen für Fördertatbestand § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 KHSFV**

- Anlage „Digitales Versorgungsnachweissystem für Betten“,

- Bestätigung des nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden Dienstleisters, dass die technischen Voraussetzungen für die Anbindung und Nutzung des Systems bzgl. eines digitalen Versorgungsnachweissystems für Betten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und anderen Versorgungseinrichtungen gegeben sind.

- Nachweis über die Berechtigung nach § 21 Abs. 5 Satz 1 KHSFV der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des zu beauftragenden IT-Dienstleisters, die oder der die Bestätigung nach § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 6 oder 8 KHSFV ausstellt. Die Berechtigung wird nach Abschluss der entsprechenden Schulung durch das BAS ausgestellt.

- Nachweis darüber, dass mindestens 15 Prozent der pro Fördertatbestand (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 10 KHSFV) beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit eingesetzt werden. Der Nachweis muss außerdem die einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit benennen.

**Zusätzliche Unterlagen für Fördertatbestand § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 KHSFV**

- Anlage „Telemedizinische Netzwerke und Robotik“,

- Bestätigung des Krankenhausträgers, dass die Dienste und Anwendungen der Telematik-Infrastruktur nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verwendet werden, sobald diese zur Verfügung stehen und dass diese die Anforderungen nach § 19 Absatz 2 KHSFV erfüllen.

- Nachweis darüber, dass mindestens 15 Prozent der pro Fördertatbestand (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 10 KHSFV) beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit eingesetzt werden. Der Nachweis muss außerdem die einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit benennen.

**Zusätzliche Unterlagen für Fördertatbestand § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 KHSFV**

- Anlage „Informationssicherheit“,

- Bestätigung des nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden Dienstleisters, dass die Maßnahmen erforderlich sind, um die informationstechnischen Systeme des Krankenhauses an den Stand der Technik anzupassen.

- Nachweis über die Berechtigung nach § 21 Abs. 5 S. 1 KHSFV der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des zu beauftragenden IT-Dienstleisters, die oder der die Bestätigung nach § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 6 oder 8 KHSFV ausstellt. Die Berechtigung wird nach Abschluss der entsprechenden Schulung durch das BAS ausgestellt.

**Zusätzliche Unterlagen für Fördertatbestand § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 KHSFV**

- Anlage „Anpassung von Patientenzimmern an die Behandlungserfordernisse im Fall einer Epidemie“

- Planbettenbescheid, aus dem sich die Verringerung der Betten ergibt, mit denen das Krankenhaus in den Landeskrankenhausplan aufgenommen ist.